



*Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte*  
*Société des Vétérinaires Suisses*  
*Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri*

Bern, 1. April 2022

## **Positionspapier der GST**

# **Die tierärztliche Medikamentenabgabe (Selbstdispensation) muss beibehalten werden**

**Der Tierarzt und die Tierärztin sind die kompetenten Fachpersonen für Tierarzneimittel. Ihre zentrale Aufgabe ist es, die Gesundheit der Tiere sicherzustellen. Dabei übernehmen sie Verantwortung für das Tierwohl, die Gesellschaft und die Umwelt. Sie garantieren eine dezentrale Versorgung mit Tierarzneimitteln. In der Nutztiermedizin kennen sie die Voraussetzungen auf den Betrieben ihrer Kundschaft. Die Selbstdispensation der Tierärzteschaft ist für die Schweiz das beste Modell für eine sichere und günstige Versorgung von Tieren mit Arzneimitteln.**

## **1 Ausgangslage**

Die Selbstdispensation ist in allen Kantonen der Schweiz Bestandteil der tierärztlichen Tätigkeit. Tierärztinnen und Tierärzte, die selbstdispensieren wollen, müssen eine Berufsausübungs- und eine Detailhandelsbewilligung des Kantons haben.

Die tierärztliche Selbstdispensation wird in der Öffentlichkeit oft kritisiert, auch gibt es Bestrebungen, diese abzuschaffen. Der Tierärzteschaft wird vorgeworfen, Tierarzneimittel zu wenig restriktiv anzuwenden, weil sie mit dem Verkauf Geld verdient. Insbesondere Nutztierärztinnen und Nutztierärzte sind im Zusammenhang mit der Problematik der Antibiotikaresistenzen unter Druck. Im vorliegenden Dokument bezieht die GST Stellung für die Beibehaltung der Selbstdispensation. Das Dokument soll die Gründe aufzeigen, warum das Fortbestehen der tierärztlichen Selbstdispensation für die Tiere und die Gesellschaft wichtig und richtig ist und welche Pflichten die Tierärztinnen und Tierärzte dafür auf sich nehmen.

## **2 Argumente**

### **Tierärztinnen und Tierärzte sind die Fachpersonen für Tierarzneimittel**

Für den sachgemässen Einsatz von Tierarzneimitteln braucht es eine korrekte Diagnose, die nur durch Tierärztinnen und Tierärzte gestellt werden kann. Sie bestimmen das Tierarzneimittel, die Galenik, die Dosierung und die Applikationsart und instruieren die Tierhaltenden fachgerecht, falls diese dem Tier Medikamente zur Nachbehandlung verabreichen müssen. Bei Heimtieren mit mehreren oder chronischen gesundheitlichen Problemen wissen die Tierärztinnen und Tierärzte, welche anderen Medikamente das Tier bereits erhält und welche Wechselwirkungen zwischen den Arzneimitteln allenfalls bestehen. Tierärztinnen und Tierärzte verfügen zudem über das Fachwissen zu geeigneten Generika und allfälligen Nebenwirkungen von Medikamenten. Sie besitzen auch die Laborresultate von vorangehenden diagnostischen Untersuchungen. Diese Informationen stehen den Apothekerinnen und Apothekern nicht zur Verfügung.

Bei der Behandlung von Nutztiergruppen verfügen Tierärztinnen und Tierärzte über Kenntnisse zu den Stallungen oder Haltungssystemen, was für die Wahl des geeignetsten und sichersten Arzneimittels entscheidend ist. Bestandestierärztinnen und Bestandestierärzte kennen die Begebenheiten vor Ort und können beurteilen, ob die Tierhaltenden die Tierarzneimittel korrekt anwenden können oder nicht. Die Zuverlässigkeit bei der Anwendung wird so besser gewährleistet.

Tierärztinnen und Tierärzte bilden sich bezüglich Verwendung von Tierarzneimitteln regelmässig fort. Das grosse Fachwissen rund um den Einsatz der Medikamente ist wertvoll und soll von den Tierärztinnen und Tierärzten auch verrechnet werden dürfen. Das primäre Ziel der Tierärztinnen und Tierärzte ist es jedoch, die Tiere gesund zu erhalten, damit keine Medikamente benötigt werden. Tierärztinnen und Tierärzte übernehmen die wichtige Funktion, die Tierhaltenden diesbezüglich zu beraten.

Die Tierarztpraxen gewährleisten die einwandfreie Qualität und die Verfügbarkeit der Medikamente durch eine aufwändige Lagerbewirtschaftung, die regelmässig durch die kantonalen Behörden kontrolliert wird. Die Kosten für die Lagerbewirtschaftung verrechnen die Tierärztinnen und Tierärzte ebenso mit den Margen auf den Medikamenten.

### **Versorgungssicherheit und Tierschutz**

Die tierärztliche Selbstdispensation und die dezentrale Verteilung der Tierarztpraxen ermöglichen eine zeitnahe und flächendeckende Versorgung der Tiere, insbesondere auch in Randregionen oder auf Alpen. Eine adäquate Behandlung der Nutztiere und Heimtiere in abgelegeneren Regionen kann nur so garantiert werden. Spezialistinnen und Spezialisten haben für die eigenen, bekannten Patienten eine geeignete Palette an Medikamenten an Lager. Dies ist von grosser Bedeutung für das Wohl der Heim- und Nutztiere.

Bei einem Verlust der Selbstdispensation würden viele Randregionen in der Schweiz den schnellen Zugang zu Tierarzneimitteln verlieren. Die Forderungen, die Medikamentenabgabe in der Tierarztpraxis einzuschränken oder gar zu verbieten, stehen somit im Widerspruch zu den Interessen und Bedürfnissen der Patienten und der Tierhaltenden. Eine Notfallapotheke müsste aufgebaut und organisiert werden. Das Betreiben einer Notfallapotheke erfordert jedoch sehr breite Kenntnisse der Veterinärmedizin sowie der Zoonosen und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Tierhaltende könnten den zusätzlichen Gang zu einer Apotheke hinausschieben, was für das Tierwohl fatal wäre und gravierende Tierschutzprobleme nach sich ziehen könnte.

### **Geringere Kosten**

Tierärztinnen und Tierärzte führen eine Kosten-Nutzen-Analyse der Medikamente zugunsten der Tierhaltenden durch. Bei einem Verlust der Selbstdispensation würden die Kosten für Arzneimittel für die Tierhaltenden deutlich ansteigen. Nebst den Medikamenten müssten diese den Tierärztinnen und Tierärzten eine Rezeptgebühr sowie den Apotheken einen Apothekenzuschlag bezahlen. Tierärztinnen und Tierärzte müssten für die ambulanten Behandlungen sowie die Behandlungen auf dem Betrieb trotzdem eine komplette eigene Apotheke

führen. Es besteht die Gefahr, dass Arzneimittel vermehrt verfallen würden und entsorgt werden müssten.

Für die Humanmedizin wurde berechnet, dass die Medikamentenkosten in Kantonen ohne Selbstdispensation bis zu 30% höher sind als in Kantonen mit Selbstdispensation<sup>1</sup>.

### **Kontrolle des Tierarzneimittel-Verbrauchs und Lebensmittelsicherheit**

Tierärztinnen und Tierärzte schliessen mit Landwirten eine Tierarzneimittel-Vereinbarung ab und übernehmen damit einen grossen Teil der Verantwortung für die korrekte Anwendung und Lagerung der Tierarzneimittel und dafür, dass keine Rückstände von Arzneimitteln in Lebensmittel tierischer Herkunft gelangen. Sie müssen dafür eine spezielle Weiterbildung haben (Fachtechnisch Verantwortliche/r Tierarzt/Tierärztin). Durch regelmässige Kontrollen überwachen sie die Tiergesundheit und den Umgang mit den Tierarzneimitteln.

Weil die Tierärztin oder der Tierarzt schnell vor Ort ist, müssen die Betriebe nicht viele Medikamente an Lager haben, da sie sich bei Bedarf rasch versorgen können. Die Tierärztin kann aus grossen Packungseinheiten kleinere Mengen entnehmen und abgeben. Damit lässt sich verhindern, dass Reste von Tierarzneimitteln bei den Tierhaltenden verbleiben. Das Risiko ist kleiner, dass diese die Tiere unkontrolliert selbst behandeln.

Tierärztinnen und Tierärzte haben den Überblick über die Medikamenten-Bezüge der Tierhaltenden. Sobald Tierhaltende an mehreren Orten, bei Apotheken oder im Internet Arzneimittel beziehen, geht diese Kontrolle verloren.

### **Tierärztinnen und Tierärzte nehmen ihre Verantwortung wahr**

Die Tierärztinnen und Tierärzte sind sich der grossen Verantwortung bewusst, die mit der Selbstdispensation einhergeht. Der Einsatz von Antibiotika bei Tieren in der Schweiz geht seit einigen Jahren kontinuierlich zurück. Im Jahr 2019 sank die Gesamtmenge der vertriebenen Antibiotika durch Tierärztinnen und Tierärzte gegenüber dem Vorjahr um 7 %, die kritischen Antibiotika gingen um 25 % zurück. Gesamthaft hat die Tierärzteschaft den Einsatz von Antibiotika in der Schweiz in den letzten 10 Jahren um 55% reduziert<sup>2</sup>. Die Tierärzteschaft hat ihren Willen zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes damit bewiesen.

Die Tierärzteschaft engagiert sich im Rahmen der nationalen Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR), z.B. mit der Erstellung von Therapie-Leitlinien. Seit 2019 tragen alle Tierärztinnen und Tierärzte die verschriebenen Antibiotika in das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) ein. Mit der Antibiotika-Datenbank IS ABV sind die Tierärztinnen und Tierärzte absolut transparent und die Behörden haben Einsicht in den gesamten Verbrauch. Damit sollen Vielverbraucher (Praxen und Betriebe) erfasst werden können. In

---

<sup>1</sup> Polynomics-Studie, Dr. Maria Trottmann et al., Auswirkungen der Medikamentenabgabe durch die Ärzteschaft (Selbstdispensation) auf den Arzneimittelkonsum und die Kosten zu Lasten der OKP, S. 58.

<sup>2</sup> ARCH Bericht Schweiz 2019

den nächsten Jahren ist dadurch eine weitere Senkung des Antibiotika-Verbrauchs zu erwarten.

Das Beispiel Dänemark zeigt, dass nicht das Verbot der tierärztlichen Selbstdispensation an sich, sondern erst das später eingeführte System der «Gelben Karte» (Benchmark und Massnahmen gegen Tierhaltende) zur Reduktion des Antibiotikaverbrauchs geführt hat<sup>3</sup>. Auswirkungen auf die Selektion von resistenten Keimen sind nicht durch einen veränderten Vertriebsweg, sondern nur durch die korrekte Anwendung von Antibiotika herbeizuführen.

Tierärztinnen und Tierärzte dispensieren auch Arzneimittel der Komplementärmedizin selbst. In der Komplementärmedizin liegt ein nicht unerhebliches Potenzial, um den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren. Interessanterweise ist die Selbstdispensation für Tierärztinnen und Tierärzte gerade in diesem Bereich erschwert, da aufgrund fehlender Tierarzneimittel in der Regel Humanarzneimittel umgewidmet werden müssen. Eine zukünftige Erleichterung der Dispensation komplementärmedizinischer Arzneimittel durch Tierärztinnen und Tierärzte wäre daher notwendig und zielführend.

### 3 Fazit / Unsere Forderungen

Die tierärztliche Selbstdispensation hat für die Gesellschaft grosse Vorteile. Die Tierärztinnen und Tierärzte nehmen ihre Verantwortung wahr und setzen Tierarzneimittel sorgfältig und zielgerichtet ein.

- Tierärztinnen und Tierärzte sollen Tiere nach der Untersuchung und Diagnosestellung weiterhin mit allen zugelassenen Medikamenten behandeln können. Die tierärztliche Selbstdispensation muss in der Schweiz beibehalten werden.
- Die Dispensation komplementärmedizinischer Arzneimittel durch Tierärztinnen und Tierärzte soll erleichtert werden.
- Die aktuellen behördlichen Auflagen zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke sind streng und aufwändig zu erfüllen. Die GST fordert, dass diese sinnvoll und angemessen sind und die Selbstdispensation nicht gefährden.

*Dieses Positionspapier wurde von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) erarbeitet.*

---

<sup>3</sup> Temporal relationship between decrease in antimicrobial prescription for Danish pigs and the "Yellow Card" legal intervention directed at reduction of antimicrobial use. *Prev Vet Med.* 2014 Dec 1;117(3-4):554-64

## I Anhang

### Definition Selbstdispensation und Detailhandelsbewilligung

Unter «Selbstdispensation» wird die «Medikamentenabgabe durch universitäre Medizinalpersonen» verstanden, in Abgrenzung zur Arzneimittelabgabe durch öffentliche Apotheken. Bei der «Detailhandelsbewilligung» handelt es sich um das formale bzw. bewilligungsrechtliche «Gefäss», innerhalb dessen Arzneimittel durch Medizinalpersonen abgegeben werden dürfen, d.h. Arzneimittel selbstdispensiert werden dürfen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von (tier-)ärztlicher Privatapotheke. Sowohl ärztliche Privatapotheken wie auch öffentliche Apotheken werden im bewilligungsrechtlichen Sinne als «Detailhandelsbetriebe» qualifiziert.

Selbstdispensation bezeichnet also den Vorgang der «Arzneimittelabgabe durch Medizinalpersonen», wobei die Detailhandelsbewilligung die «Voraussetzungen» und das «rechtliche Gefäss» für eine solche Selbstdispensation darstellt. Einen inhaltlichen Unterschied z.B. in Bezug auf die Arzneimittel oder die Menge von Arzneimitteln, die abgegeben werden dürfen oder dergleichen, gibt es nicht.

Von Bundesgesetzes wegen sind Medizinalpersonen im Rahmen der «Selbstdispensation» zur Abgabe von Arzneimitteln berechtigt. Als Selbstdispensation gilt *«die kantonal bewilligte Abgabe von Arzneimitteln innerhalb einer Arztpraxis beziehungsweise einer ambulanten Institution des Gesundheitswesens, deren Apotheke unter fachlicher Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit Berufsausübungsbewilligung steht»* (Art. 4 Abs. 1 Bst. k HMG). Die Frage der Abgabeberechtigung liegt also in der Zuständigkeit der Kantone. Es gilt: Keine Detailhandelsbewilligung, keine Selbstdispensation.